

Sonderinfo Nr. 3 - Corona Virus

Einleitung

Die Vielzahl der an den Schulen derzeit eingehenden Briefe des Landesschulrats macht für die Kolleg*innen vor Ort greifbar, in welcher hoher Frequenz in der BSB derzeit wichtige Entscheidungen getroffen und Regelungen gefunden werden müssen. Der Gesamtpersonalrat (GPR) vertritt dabei gegenüber der Behördenleitung die Interessen der über zwanzigtausend Beschäftigten an Schulen.

Irritiert hat der GPR den Brief des Landesschulrats vom 16.04.2020 zur Kenntnis genommen: Vielleicht in Folge der wiederholten Hinweise des GPRs auf die Situation an den Schulen und auf die unzähligen Anfragen mit ernstzunehmenden Bedenken verantwortungsvoller Schulpersonalräte (SPR), sah sich die Behördenleitung offenbar gezwungen, auf die Dienstpflichten der Kolleg*innen zu verweisen.

Der GPR betont in seinen Gesprächen mit der Behördenleitung immer wieder, dass neben diesen Dienstpflichten auch klare gesetzliche Vorgaben für den Dienstherrn bestehen. § 45 BeamtStG benennt die Anforderungen an die Fürsorgepflicht, die sich nicht nur auf Beamt*innen, sondern auch ausdrücklich auf deren Familie bezieht. Darüber hinaus sichert eine Vielzahl von Paragrafen z.B. aus Arbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz einen verantwortungsvollen Umgang mit den Beschäftigten. Die BSB darf auf die Dienstpflichten verweisen, wenn sie dies für notwendig erachtet. In jedem Falle muss sie aber die gesetzlichen Vorgaben einhalten und darf sie nicht der Unterrichtsversorgung opfern.

Die Hamburger Lehrer*innen haben in der Krise Außergewöhnliches geleistet, stehen an der Seite ihrer Schüler*innen und müssen nicht an ihre Dienstpflichten erinnert, sondern wirkungsvoll geschützt werden. Mit diesem Sonderinfo informiert der GPR über seine Tätigkeit und gibt den SPR Handlungshinweise.

Gesundheitsschutz bei anlaufenden ersten Unterrichtsangeboten und ggf. gleichzeitigen Prüfungen für die einzelnen Beschäftigtengruppen:

*„Bis zum 25. Mai bauen die Schulen Schritt für Schritt die Präsenzbeschulung aus. [...] In der Übergangszeit ab dem 27. April bzw. ab dem 4. Mai stellen die Schulen sicher, dass jeder Schüler bzw. jede Schülerin [...] **mindestens einmal in der Woche ein Präsenzangebot bekommt.**“ (Muster-Corona-Hygieneplan) – Gerade vor der sich abzeichnenden Gewissheit, dass diese Situation auch nach den Sommerferien fortbesteht, sind nachhaltige Lösungen wichtig.*

Schulpersonalräte

1. Mitbestimmung bei Hygieneplänen an Schule

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard herausgegeben, in dem nochmals verdeutlicht wird, dass der Arbeitgeber/Dienstherr die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt. Er hat sich nach Aussage des Ministeriums mit den Interessenvertretungen abzustimmen.

Sonderinformationen

24. April 2020

Der Muster-Corona-Hygieneplan der Behörde enthält viele verbindliche Anweisungen für Schulen (z.B. hinsichtlich des Einsatzes für Risikogruppen), welche mit dem GPR hätten abgestimmt werden müssen, aber nicht wurden. Des Weiteren enthält der Plan viele Empfehlungen für Schulen (z.B. bezüglich des Tragens von Masken, Möglichkeiten des Infektionsschutzes in Schulbüros, Nutzung und Reinigung der Arbeits- und Pausenplätze der KuK), welche also in der Schule selbst konkretisiert werden müssen oder können. Somit sind diese weiteren schuleigenen Maßnahmen des Muster-Corona-Hygieneplans zwischen SL und dem SPR abzustimmen. Es ist die Rangfolge von technischen (z.B. Abstandsmarkierungen) über organisatorischen (z.B. lerngruppengebundener Einsatzplan) bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstung) zu beachten.

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, können sich SPR für ggf. kurzfristige Klärung auch an das Funktionspostfach der Behörde (corona@bsb.hamburg.de) wenden oder den Kontakt über Schulaufsichten nutzen.

Einsetzen sollte sich der SPR dafür, dass bei festgestellten unzureichenden Schutzmaßnahmen ggf. kein oder nur eingeschränkter Unterricht stattfinden darf. Gesundheitsschutz geht vor!

2. Dienstbefreiungen für die Wahrnehmungen ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus

Die SPR sind in diesen Zeiten besonders gefragt, nachdem die Behörde ihren Muster-Corona-Hygieneplan veröffentlicht hat. Viele Punkte müssen an den Schulen entschieden werden, wobei die SPRs in der Mitbestimmung sind. Angesichts der Fülle zu treffender Entscheidungen ist es immens wichtig, dass SPR und SL miteinander ins Gespräch kommen, um den Anliegen und Bedürfnissen der Beschäftigten Rechnung zu tragen. Gleichzeitig benötigen die SPR ad hoc viel Zeit um sich die nötigen Informationen zu beschaffen und zu durchdringen, um dann verantwortungsvoll über eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme zu entscheiden. Auch wenn dies in dieser Zeit sicherlich schwierig erscheint, da alle Kolleg*innen sehr gefordert sind:

Für notwendige Personalratsarbeit sind SPR-Mitglieder vom Dienst zu befreien (HmbPersVG § 49)!

Hierzu heißt es in den FAQs zur Personalratsarbeit der BSB (!): *Gleichwohl hat eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung des Entgelts für die Betätigung im Personalrat gemäß § 49 Abs. 2 HmbPersVG¹ zu erfolgen, soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Freistellung ist demzufolge durch die Dienststellenleitung sicherzustellen.*

Falls die SL nicht von der Notwendigkeit überzeugt ist, ist der SPR angehalten die Notwendigkeit genau zu begründen und im Streitfalle auch zu beweisen, dass eine Tätigkeit stattgefunden hat. Gleichzeitig wird klargestellt: *„Die Schulleitung darf die eigene Beurteilung nicht an die Stelle der Beurteilung des Personalrates setzen.“* (Leitfaden Mehrbedarfe schulischer Personalratsmitglieder – Hinweise für die Schulleitungen, 2014).

Pädagogisches Personal

1. Risikogruppen

Hinsichtlich des Einsatzes von über 60-Jährigen, Personen aus Risikogruppen bzw. Personen mit Angehörigen aus solchen, Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellte hat die Behörde in den Amtsleiterbriefen unterschiedliche Haltungen eingenommen:

Nach der eher weitreichenden Definition dieser Gruppierung in den Empfehlungen zur Notbetreuung ging die Behörde in den Informationen zur Durchführung der Prüfungen hinter diese Definition zurück. In beiden Fällen blieb es aber dabei, dass diese Gruppierungen vorrangig nicht bzw. bei dringendem Bedarf in einer Abstufung nach scheinbar höherer Risikoeinstufung eingesetzt werden sollten. Ein Einsatz war also nicht ausgeschlossen, die vom GPR geforderte grundsätzliche Ermöglichung des mobilen Arbeitens und somit der Vermeidung der Arbeit im Präsenzbetrieb wurde nicht weiter mit dem Gremium diskutiert, sondern (bisher mündlich) schlicht abgelehnt.

Der nun vorliegende ergänzende Muster-Corona-Hygieneplan stellt eine zunächst positiv zu wertende Kehrtwende der Behörde dar! Es handelt sich hier um eine Anweisung. Deutlich ausgenommen aus dem „schulischen Präsenzunterricht“ werden hiernach Beschäftigte einer konkret definierten Risikogruppe und über 60-Jährige. Dennoch werden hier weiterhin Menschen mit Angehörigen aus diesen Gruppen, Schwerbehinderte sowie ihnen Gleichgestellte, nicht deutlich genug bedacht und mit ihren Ängsten alleine gelassen. Auch bleibt in den Formulierungen vage. Aber die Verwaltungsangestellten müssen hier einbezogen werden, auch wenn die Tätigkeit auf den „schulischen Präsenzunterricht“ begrenzt bleibt.

Eine Selbstbestimmtheit scheint die Behörde der einzelnen Person nicht zu zugestehen – diese war dem GPR in seinem Antrag dagegen sehr wichtig! Für manche bedeutet dies eine starke zusätzliche Belastung, da sie sich ggf. stigmatisiert bzw. bevormundet fühlen oder ihrer eigenen Einschätzung oder ihrem Verantwortungsbewusstsein nicht gerecht werden dürfen. Auch stellt sich die Frage der Gleichbehandlung: Wird man auf Leitungen und Funktionsträger*innen über 60 oder mit Vorerkrankungen genauso verzichten müssen wie auf andere Beschäftigte an Schule?

Hier werden aktive SPR (Absprachen mit den SL/Initiativanträge/solidarische Unterstützung der Schulen untereinander), individuelle Absprachen der KuK oder (besonders bei Problemen) Einbezug der Schulaufsichten nötig. Der GPR wird hier weiter deutlich darauf hinarbeiten, die Regelung entsprechend auszuweiten.

2. Dienst- und Aufsichtspläne:

Bereits im Schreiben des Landesschulrates vom 30.03.2020 zur Notbetreuung heißt es ganz richtig:

Die Schulleitung stimmt mit dem Personalrat die Grundsätze des Personaleinsatzes ab und entscheidet in diesem Rahmen, welche Lehrkräfte an welchen Tagen Dienst vor Ort leisten und welche Lehrkräfte ihren Dienst zu Hause wahrnehmen. Sie trifft diese Entscheidung auf der Grundlage des aktuellen Bedarfs und berücksichtigt angemessen die persönlichen Umstände. Dabei achtet sie auf eine gleichmäßige Beanspruchung der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte.

Diese Abstimmung ergibt sich aus dem § 87 (3) des HmbPersVG. Demnach müssen SL und SPR eine

Sonderinformationen

24. April 2020

Dienstvereinbarung über die Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen beschließen. Diese Vereinbarung wird jetzt bei der Rückkehr zum Unterricht in der Schule unvermeidbar.

Bei dieser Vereinbarung sollte besonders die Überbeanspruchung bestimmter Gruppen vermieden und somit auf eine gleichmäßige Verteilung von Unterrichtseinsätzen geachtet werden. Dies ist besonders wichtig, da der Unterricht auf bestimmte Fächer reduziert und ein schuleigener Zeitplan für den Lerngruppenwechsel zu erstellen sein wird. Auch das Nebeneinander von noch laufenden Prüfungen, zunehmender Notbetreuung und Unterricht ist eine beachtliche Herausforderung für die Kolleg*innen. Sie darf nicht dazu führen, dass die Kolleg*innen im Rahmen der Entgrenzung des mobilen Arbeitens zur Selbstausschöpfung getrieben werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Fachlehrprinzip im Unterricht aufgehoben ist, können auch Lehrkräfte fachfremd eingesetzt werden. Pädagogisch therapeutisches Fachpersonal (PTF) und Honorarkräfte können zudem für Pausen- und Prüfungsaufsichten eingesetzt werden. Doch muss die DV-Ganztag (8.00 - 16.00 Uhr, Pausenregelungen, ...) und die weiteren gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit beachtet werden. Gesundheit hat auch hier Priorität.

Auch das „Zugangsmanagement“ darf daher nicht so ausgeweitet werden, dass die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten überschritten werden. Hier muss ebenfalls zunächst einer technischen Maßnahme (z.B. Abstandsmarkierungen) der Vorrang vor einer organisatorischen Maßnahme (z.B. Zeitversetzung) gegeben werden.

Zu beachten ist auch, dass die stabilen Lerngruppen, die eine Nachverfolgung einer möglichen Infektion gewährleisten, auch einer stabilen personellen Begleitung bedürfen.

3. Unterricht/Pausen und Wege:

Dass auch in den Pausen und auf Wegen die Verhaltens- und Hygieneregeln von den KuK selbst einzuhalten sind, steht außer Frage. Hier ist es sicher ratsam, eine generelle Maskenpflicht einzurichten, da sich Aufsichten bei möglichen konflikthaften Auseinandersetzungen unter SuS einzubringen haben und dies ggf. nicht auf Abstand funktioniert. Die Dienststelle ist für die Bereitstellung der Masken für ihre Beschäftigten zuständig. Die Kosten hat nach Arbeitsschutzgesetz die Dienststelle zu tragen.

So wie der Raum zwischen zwei Nutzungen durch SuS gründlich gereinigt werden muss, muss auch der Arbeitsbereich und ggf. die Arbeitsmittel der Beschäftigten im Klassenraum zwischen den Wechseln gereinigt werden. Auch wenn hierfür evtl. kein separates Reinigungspersonal herangezogen werden kann, muss es für die Beschäftigten geregelt werden, wann und von wem dies erledigt wird. Vom Dienstherrn ist zudem sicherzustellen, dass ausreichend geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung stehen.

Eine der wichtigsten Maßnahmen zum Infektionsschutz ist der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen. Die Behörde „empfiehlt“ überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Sollte der Dienstherr einer allgemeinen Maskenpflicht nicht zustimmen oder diese nicht bereitstellen, müssen die KuK durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation den ausreichenden Abstand zu anderen Personen und somit auch zu den SuS halten. Hier ist einiges Durchhaltevermögen und ggf. Abstand von eigenen beruflichen Prämissen nötig, um die sonst so wichtige Nähe zu den SuS zu vermeiden. In an Schule häufiger auftretenden Notsituationen und bei Konfliktsfällen kann dies nicht gewährleistet werden. Somit ist das Tragen von Masken in Schule wichtiger Bestandteil des

Sonderinformationen

24. April 2020

Infektionsschutzes für alle.

Die Schulen sind laut Muster-Corona-Hygieneplan angehalten jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasste Konzepte zur Wegeführung zu entwickeln. Abstandsmarkierungen sind laut SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch dort anzubringen, wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Waschraumeingänge, Kantine, Schulbüro, ggf. Schuleingänge, ...).

Für die Teeküchen in den Lehrerzimmern ist zu überlegen, ob sie zu schließen sind, wenn eine personenbezogene Verwendung oder alternativ eine regelmäßige Reinigung des Inventars nicht unbedingt zu gewährleisten ist.

Wie den SuS müssen auch dem pädagogischen und therapeutischen Personal in der kommenden Zeit feste Plätze im Mitarbeiterzimmer zugewiesen werden. Da es weiterhin Personalwechsel für die SuS geben wird, ist die Pausen- und schulische Arbeitsplatzsituation für mehrere Beschäftigte am Tag zu organisieren. Eine Zwischenreinigung muss hier als unzureichend angesehen werden, da sich bereits in den Unterrichtsräumen die Beschäftigten Arbeitsbereiche teilen, was unbedingt zu minimieren ist. Feste Plätze wären eine Lösung.

Verwaltungsangestellte (VA)

Als Folge des schrittweisen Beginns weiterer Unterrichtsangebote wird auch der Präsenzbetrieb in den Schulbüros zunehmen. Die alltäglichen Aufgaben müssen auch hier unter den Vorgaben des Infektionsschutzes erledigt werden. Der Dienstherr hat für die Sicherstellung des Infektionsschutzes zu sorgen. Die Risikogruppenregelung (s.o.) muss auch für die VA eingehalten werden!

Da die Behörde momentan noch keine verbindliche Vorgabe für das allgemeine Tragen von Mund-Nasenschutz in der Schule erteilt hat und diesen auch nicht zur Verfügung stellt, ist in der Schule zu überdenken, ob z.B. ein „Spuckschutz“ (ähnlich denen vor Supermarktkassen) sinnvoll wäre. Dies schlägt auch der Corona-Muster-Hygieneplan vor.

Diese, wie auch weitere Schutzmaßnahmen für die Kolleg*innen in den Schulbüros, können vom SPR beantragt werden. Besteht die ausreichende Möglichkeit des Händewaschens für die VA oder muss der Dienstherr hier ebenfalls ausreichend Handdesinfektionsmittel bereitstellen?

An den einzelnen Schulen werden individuelle Lösungen wichtig, die in Absprache mit den entsprechenden Kolleg*innen in den Büros zu entwickeln sind. Eine kleine, individuelle Gefährdungsbeurteilung im Sinne z.B. eines vertrauensvollen, zielgerichteten Gesprächs sollte hier die Grundlage für die weiteren Maßnahmen sein. Dabei müssen nach ArbSchG immer zuerst die Verhältnisse betrachtet werden, bevor allein nur die Verhaltensweisen dem Schutz angepasst werden.

Sonderinformationen

24. April 2020

Ausblick: Psychische Belastung durch Corona minimieren

Die Corona-Krise erzeugt bei vielen Beschäftigten nicht nur Unsicherheit, sondern teilweise große Ängste. Hinsichtlich der psychischen Belastung sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen bei z.B. Nichteinhaltung der Hygienevorschriften, langandauernde Arbeitsintensität und -komplexität sowie strukturelle und individuelle Anforderungen des Social Distancings besonders beachtlich. Wichtig werden immer mehr vorausschauende und praktikable Planungen sowie Absicherungen im Gesundheitsschutz. In den Blick genommen werden sollte dies auch im Rahmen von anstehenden Gefährdungsbeurteilungen. Es müssen zukünftig darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die Information der Schwerbehindertenvertretung folgt am Montag!
